

Job Nr.: 2013-0334
Nachtrag gebilligt

12. Feb. 2014



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

**1. Nachtrag vom 12.02.2014
zum**

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Basisprospekt

**über das Angebotsprogramm der
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck**

**In Höhe von EUR 400.000.000,-
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 600.000.000,-**

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F. i.V.m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 i.d.g.F. i.V.m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F.

vom 24.06.2013

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 24.06.2013, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 24.06.2013 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 21.01.2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 12.02.2014 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

Die Emittentin hat am 21.01.2014 beschlossen, Anleihen zu emittieren, die ab 01.01.2014 nach Artikel 63 der CRR (wie unten in Punkt 3. definiert) anrechenbar sein sollen. Zu diesem Zweck sind einige Bestimmungen des Original-Prospekts an die seit 01.01.2014 geltenden Änderungen der Rechtslage anzupassen. Insbesondere werden die im Original-Prospekt bisher als New Style Tier 2 Notes bezeichneten Nichtdividendenwerte (die das Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR abbilden sollten) angepasst (nunmehr nachrangige Nichtdividendenwerte) und die bisherigen Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte und Nachrangigen Nichtdividendenwerte (die das Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 BWG bzw nachrangiges Kapital im Sinne des „23 Abs 8 BWG und kurzfristiges nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Ab 8a BWG abgebildet haben) entfernt. Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „DEFINITIONEN“ wird auf der Seite 5 des Original-Prospekts die Definition „BWG“ wie folgt ersetzt:

„BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz). Die Angaben im Prospekt zu den Nichtdividendenwerten stützen sich auf die bis zum Ablauf des 31.12.2013 geltende Fassung des Bankwesengesetzes.“
------	---
2. Im Abschnitt „DEFINITIONEN“ wird auf der Seite 5 des Original-Prospekts die Definition „CRD“ wie folgt ersetzt:

„CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.“
---------	--
3. Im Abschnitt „DEFINITIONEN“ wird auf der Seite 5 des Original-Prospekts die Definition „CRR“ wie folgt ersetzt:

„CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EG) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“
------	--
4. Im Abschnitt „DEFINITIONEN“ wird auf der Seite 6 des Original-Prospekts die Definition „Kurzfristiges Nachrangiges Kapital“ ersatzlos gestrichen.
5. Im Abschnitt „DEFINITIONEN“ wird auf der Seite 7 des Original-Prospekts die Definition „Nachrangiges Kapital“ ersatzlos gestrichen.
6. Im Abschnitt „DEFINITIONEN“ wird auf der Seite 7 des Original-Prospekts die Definition „Nettoverlust“ ersatzlos gestrichen.
7. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt C – Wertpapiere“ wird in Punkt „C.8“ der Passus „(ausgenommen bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerte, da diese aufgrund § 23 Abs 7 Z 3 BWG an den Nettoverlusten der Emittentin teilnehmen)“ auf der Seite 21 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.
8. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt C – Wertpapiere“ werden in Punkt „C.8“ unter „– einschließlich Beschränkungen dieser Rechte“ sämtliche Angaben beginnend mit „[Im Falle von Ergänzungskapital-

Nichtdividendenwerte einfügen.“ auf der Seite 22 des Original-Prospekts bis (ausschließlich) „[Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen ...“ auf der Seite 24 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„[Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.]“

9. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt C – Wertpapiere“ werden in Punkt „C.8“ unter „– einschließlich der Rangordnung“ sämtliche Angaben beginnend mit „[Bei nicht-nachrangigen Nichtdividendenwerten („Senior Notes):“ auf Seite 25 des Original-Prospekts bis zum Ende dieses Punktes „C.8“ auf der Seite 26 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten („Senior Notes“):

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“):

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]“

10. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt C – Wertpapiere“ werden in Punkt „C.9“ unter „– Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren“ sämtliche Angaben beginnend mit „[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:“ bis (ausschließlich) „[Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite ...“ auf der Seite 27 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]“

11. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt C – Wertpapiere“ werden zwischen den Punkten „C.11“ und „C.15“ auf der Seite 29 des Original-Prospekts die Überschrift „C.15 bis C.20 gelten nur im Fall von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten“ sowie der Punkt C.15 auf der Seite 29 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

<i>C.15 bis C.20 gelten nur im Fall von Derivativen Nichtdividendenwerten, die mit einem Basiswert verknüpft sind</i>		
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR.	Siehe C.10

12. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt D – Risiken“ wird in Punkt „D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind“ der Risikofaktor „- Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten, höherer Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte sowie Probleme der Anrechnung von Rücklagen zu den Eigenmitteln“ auf der Seite 31 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„- Risiko aufgrund eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III“

13. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt D – Risiken“

werden in Punkt „D.3 Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind“ zwischen den Risikofaktoren „Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)“ und „[Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen]“ auf der Seite 32 des Original-Prospekts zwei neue Risikofaktoren wie folgt eingefügt:

„- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

[- Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist]“

14. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt D – Risiken“ wird der gesamte Punkt „D.6. Wichtige Informationen zu den wichtigsten Risiken, die mit Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen verbunden sind.“ auf der Seite 32 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.

15. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt E – Angebot“ werden in Punkt „E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse“ die folgenden Angaben auf der Seite 32 des Original-Prospekts

„[Die Erlöse der Emissionen von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten und sonstigen Nachrangigen Nichtdividendenwerten dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.“

ersetzt durch

„[Die Erlöse der Emissionen nachrangiger Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]“

16. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen“ wird der gesamte Risikofaktor beginnend mit: „Risiken aufgrund von Basel II und Basel III wegen erhöhten administrativen Aufwands,...“ auf den Seiten 39f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III

Im Juni 2006 wurden zwei EU-Richtlinien (2006/48/EG vom 14.06.2006 und 2006/49/EG vom 14.06.2006) erlassen; Die Bestimmungen sind – mit Ausnahme einzelner Übergangsbestimmungen, die mit 01.01.2008 in Kraft getreten sind – am 01.01.2007 in Kraft getreten („Basel II“). Die Einführung von Basel II hat zu einer risikoadäquaten Berechnung der Eigenmittelanforderungen, der Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzmarktaufsicht und die Oesterreichische Nationalbank sowie zur Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute geführt. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Emittentin ein erhöhter administrativer Aufwand und höhere Verwaltungskosten sowie höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Die mit der Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR auf Kreditinstitute zugekommenen neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sein können. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Er-

tragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite nur zu für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Auswirkungen von CRD IV und CRR

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% auf 6% erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer wird in der CRD IV geregelt und ist somit durch nationales Recht umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% der RWA soll als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber sind insbesondere folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 3% (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten wird durch die CRR einem strengeren Regime unterworfen. Bestimmte bisher anrechenbare Komponenten der Eigenkapitalausstattung der Emittentin sind nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anrechenbar.

Die Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR führt auf europäischer und nationaler Ebene für die Emittentin zu Mehrbelastungen, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Die dargestellten Regelungen sind seit 1. Jänner 2014 anwendbar.“

17. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“ wird der dritte Absatz des Risikofaktors „Risiko aufgrund von Zahlungs-

ausfallen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)" auf den Seiten 42f des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.

18. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte" wird der Risikofaktor „Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin" auf der Seite 43 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet."

19. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte" wird der Risikofaktor „Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten" auf der Seite 44 Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der nachrangigen Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht wie in diesem Prospekt dargestellt angerechnet werden können."

20. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte" wird der Risikofaktor „Risiko, dass Anleihegläubiger von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind" auf der Seite 44 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.

21. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte" werden unmittelbar vor „Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten" auf der Seite 45 des Original-Prospekts zwei neue Risikofaktoren wie folgt eingefügt:

„Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Bundesministerium für Finanzen, etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten, insbesondere nachrangigen Schuldverschreibungen führen können.

Am 13.01.2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken veröffentlicht.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 28.06.2013 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 „Recovery and Resolution Directive“ („RRD“) veröffentlicht.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenrisiken durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten. Der genaue Wortlaut der Bestimmungen der RRD wird noch im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebungsphase diskutiert. Die RRD ist zum Datum des Prospekts noch nicht beschlossen worden.

Nach dem Vorschlag zur RRD sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. Abwicklungsbehörden die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Kernkapital eines Kreditinstitutes abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente des Kreditinstitutes) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstitutes umwandeln zu können (das „Schuldabschreibungs-Instrument“). Diese Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten kann einzeln oder gemeinsam mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung liegen vor, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (ii) von dem Kreditinstitut – mit Ausnahme einiger Sonderregelungen – eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt wird.

Der Vorschlag der RRD verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die „Abwicklungs-Instrumente“) an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstitutes auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstitutes auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstitutes auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstitutes in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das „Bail-in Instrument“).

Nach dem Entwurf zur RRD sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Weiters ist erforderlich, dass bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden als durch eine Maßnahme zur Abwicklung des Instituts abgewendet werden kann, und dass die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Sollte der Entwurf der RRD wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, dann wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der RRD an diese anzupassen. Für die Bestimmungen der Abwicklungsinstrumente gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der RRD an diese angepasst werden. Die RRD sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungsinstrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedsstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der RRD stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass die RRD oder andere Vorschriften, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits früher in Kraft gesetzt werden.

Am 31.07.2013 hat Österreich das Bundesgesetz, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („BIRG“) unter Nr. 160/2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz orientiert sich an der RRD. Das oben erwähnte Schuldabschreibungs-Instrument und das Bail-in Instrument sind in diesem BIRG jedoch nicht vorgesehen. Das BIRG ist am 1.1.2014 in Kraft getreten.

Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Schuldverschreibungen am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Risiko hinzuweisen, dass ein Market Making durch die Emittentin unzulässig sein kann: Bei enger Interpretation der seit 1. Jänner 2014 vorrangig geltenden Bestimmungen der CRR wäre vor jedem Erwerb von von der Emittentin emittierten nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin die Zustimmung der FMA notwendig, wobei während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt unzulässig wäre.

Artikel 63 CRR bestimmt, dass nachrangige Nichtdividendenwerte zu den Instrumenten des Tier 2 Kapitals zählen können und legt gleichzeitig Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit fest. Nach Artikel 63 lit b) CRR ist Voraussetzung, dass die Instrumente nicht vom emittierenden Institut selbst gekauft wurden. Nach Artikel 63 lit j) CRR ist Voraussetzung, dass „*die Instrumente [...] nur [...] zurückgekauft werden [können], wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission [...] mindestens fünf Jahre zurückliegt*“, es sei denn, die aufsichtsrechtliche Einstufung ändert sich (Artikel 78 Abs 4 CRR). Artikel 77 CRR behandelt schließlich die Pflicht der Institute, für gewisse Handlungen zuvor „*um die Erlaubnis der zuständigen Behörde*“ anzusuchen. Die Bestimmung nennt als zustimmungspflichtige Handlungen (lit b) auch den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals.

Die zitierten Bestimmungen der CRR werfen Schwierigkeiten bei deren Auslegung auf und lassen auch die Interpretation zu, dass (i) vor jedem einzelnen tatsächlichen (einvernehmlichen wie einseitigen) Rückkauf der nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde benötigt wird und dass (ii) während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt nicht zulässig ist. Dies würde jede Form des Market Making für die nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin verunmöglichen. Dies könnte wiederum zu einer Verringerung der Marktliquidität führen.

Der Entwurf eines Aufsichtsstandards der EBA (*draft Regulatory Technical Standards on Own Funds [part 1]*) vom 5. Juni 2013 hält für Fälle des Market Making allerdings fest (Article 21), dass „*[i]n the case of a repurchase [...] for market making purposes, competent authorities may give their permission in advance [...] for a certain predetermined amount [...]*“. Nach dem Entwurf des EBA Aufsichtsstandards könnte die FMA somit vorab zustimmen, dass Tier 2 Kapital von der Emittentin auch vor Ablauf von fünf Jahren Laufzeit im Ausmaß von bis zu 10% des Volumens einer einzelnen Emission oder (falls niedriger) 3% des gesamten ausgegebenen Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making zurückgekauft und selbst gehalten werden. Welchen Weg die EBA und in weiterer Folge die FMA letztlich in Bezug auf das Market Making einschlagen werden, ist derzeit jedoch noch nicht vorherzusehen. Bei einschränkender Auslegung der Bestimmungen der CRR könnte das Market Making für eigene nachrangige Nichtdividendenwerte in Zukunft durch die Emittentin ausgeschlossen sein. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die nachrangigen Nichtdivi-

dendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.“

22. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“ wird im Risikofaktor „Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten“ der Absatz beginnend mit „Die Emittentin ist berechtigt, Nichtdividendenwerte ...“ auf der Seite 47 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.“

23. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“ werden die Angaben in Punkt „4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ auf der Seite 76 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Primärmittelbasis und zur Abdeckung des strategischen Liquiditätsbedarfs der Emittentin. Die Erlöse der Emissionen nachrangiger Nichtdividendenwerten dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.“

24. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“, Punkt „4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes“ werden unter „Typ/Kategorie der Wertpapiere“ die Angaben im Unterpunkt „C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung“ auf den Seiten 76f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teilteilungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“.

25. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“ werden die Angaben in Punkt „4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden“ auf der Seite 77 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) Seit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der CRR (01.01.2014) nach Maßgabe dieser, insbesondere hinsichtlich der Art 63 ff betreffend Instrumente des Ergänzungskapitals; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.“

26. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“ werden in Punkt „4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können“ sämtliche Angaben beginnend mit „Nicht-nachrangige Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)“ auf der Seite 80 des Original-Prospekts bis zum Ende dieses Punktes 4.4.5. auf der Seite 83 des Original-Prospekts durch folgende „Angaben ersetzt:

„Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der nachrangigen Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht wie in diesem Prospekt dargestellt angerechnet werden können.“

27. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“ wird in Punkt „4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld: ...“ das

Unterkapitel „Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen“ auf der Seite 84 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.

28. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“ wird in Punkt „4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld: ...“ der zweite Absatz des Unterpunkts „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“ auf der Seite 92 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.“

29. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“ werden in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben“ sämtliche Angaben unter „Rückzahlungsverfahren“ auf den Seiten 94ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- h) Kündigung bei nachrangigen Nichtdividendenwerten
- i) Rückzahlung bei Index Linked Notes
- j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden immer zumindest zum Nominale getilgt.

ad a) bis c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig/ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; [Nominale] / [Zahl]% / Betrag) [EUR/Währung] / [Anzahl] je Stück
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwerteinhaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
- Alle Inhaber der Nichtdividendenwerte gemeinsam

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug
- Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.
- Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Kündigung bei nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zusätzlich kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen.

Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. h)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt ist
- Sowie jeweils für die außerordentliche Kündigung und eine allfällige ordentliche Kündigung:
- Kündigungsfrist
 - Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann

- Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise, oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad i) Rückzahlung bei Index Linked Notes

Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich bei Index Linked Notes wie folgt:

Der Rückzahlungsbetrag (*RB*) setzt sich aus dem Nominalbetrag (*NB*) und einem Prozentsatz (*P*) der Wertsteigerung oder der durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*IndexPerformance*) zusammen, wobei diese mit einem Cap begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von der Wertveränderungen des Index zwischen dem Startbeobachtungstag („*o*“) und dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen („*k*“) ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt.

- Formel für Wertsteigerungen (ohne durchschnittliche Indexwerte):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_o} - 1$$

- Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerten):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_o}$$

n = Anzahl der Beobachtungstage

o = Startbeobachtungstag des relevanten Index

k = Endbeobachtungstag oder Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen des relevanten Index

Cap = möglicher maximaler Rückzahlungsbetrag

Bei Index Linked Notes werden folgende Angaben im Musterkonditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des Basiswerts
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zur Teilnahme an Wertsteigerungen des Index (“*P*“)
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zum Startbeobachtungstag des relevanten Index (“*o*“)
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zu weiteren- und Endbeobachtungstagen des relevanten Index (“*k*“)
- Im Sinne der obigen Formel die Anzahl der Beobachtungstage (“*n*“)
- Im Sinne der obigen Formel Angaben, ob durchschnittliche Indexwerte zur Anwendung kommen

- Maximalrückzahlungsbetrag:
 - [Betrag] [EUR; andere Wahrung] je Stuck
 - [●]% vom Nominalbetrag
- Berechnungstag fur Ruckzahlungsbetrag
- Wo und wann der Ruckzahlungsbetrag veroffentlicht werden:
 - Website der Emittentin
 - Amtsblatt der Wiener Zeitung
 - Veroffentlichungstermin [●]

ad l) Ruckzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten

Bei Bonusnichtdividendenwerten erfolgt zum Ruckzahlungstermin eine Bonuszahlung in Abhangigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexwerts. ubersteigt die Performance des zugrundeliegenden Indexwerts im relevanten Beobachtungszeitpunkt einen bestimmten Schwellenwert, erhalt der Investor eine Bonuszahlung in Hohe der den Schwellenwert ubersteigenden Performance. Die Berechnung erfolgt anhand der Summe der quartalsweisen Performances des Indexwertes, wobei diese jeweils mit einem Cap begrenzt sind. Negative Performances werden im Quartal unbegrenzt berucksichtigt. Zusatzlich werden im jahrlichen Beobachtungszeitraum positive Performances und negative Performances berucksichtigt. Je kurzer die Restlaufzeit der Bonusnichtdividendenwerte, desto starker wirkt sich die Performance des Index auf die Kursentwicklung der Bonusnichtdividendenwerte aus.

Am Berechnungstag errechnet sich die Bonuszahlung wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[\min \left(yearCap; \sum_{q=1}^4 \min \left(quCap; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right); yearFloor \right] - 5\%; 0 \right\}$$

Wobei

„Index_q“ der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals ist;

„Index_{q-1}“ der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals ist;

„yearCap“ = hochste jahrliche Performances des Indexwertes in %;

„yearFloor“ = niedrigste jahrliche Performances des Indexwertes in %;

„quCap“ = hochste quartalsweise Performances des Indexwertes in %;

„y“ das Jahr ist;

„q“ das Quartal ist;

„S“ der Bonusschwellenwert ist;

„x“ = Laufzeit in Jahren.“

30. Im Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“ werden in Punkt „4.4.8. Falligkeitstermine und Vereinbarungen fur die Darlehenstilgung, einschlielich der Ruckzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben“ samtliche Angaben unter „Ruckkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung“ auf der Seite 100 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin konnen diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.“

Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zuruckzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und der Zeitpunkt der Emission mindestens funf

Jahre zurückliegt, oder (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden.“

31. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ werden die folgenden Angaben des Punktes „4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.“ auf der Seite 120 des Original-Prospekts:

<p>4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.</p> <p>Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> nicht nachrangig („senior“) <input type="radio"/> nachrangig iSd § 45 Abs.4 BWG („subordinated“) <input type="radio"/> Ergänzungskapital iSd § 23 Abs.7 BWG <input type="radio"/> Nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8 BWG <input type="radio"/> Kurzfristiges Nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8a BWG <input type="radio"/> New Style Tier 2 Notes nach CRR⁶ <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
<p>Bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen: Zeitlicher Bezug</p> <p>Nachzahlung ausgefallener Zinsen</p>	<p>Variante 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres <p>Variante 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> zeitanteilige Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres und des laufenden Geschäftsjahres <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Nein (nicht kumulativ) <input type="radio"/> Ja (kumulativ)

⁶ Nur anwendbar nach Inkrafttreten der CRR.

ersetzt durch:

<p>4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.</p> <p>Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock</p>	<p><input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte</p> <p><input type="radio"/> nicht nachrangige Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)</p> <p><input type="radio"/> nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)</p> <p><input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock</p> <p><input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock</p>
--	--

32. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ werden in Punkt „4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld“ die folgenden Angaben auf der Seite 121 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen:

<p>Nachzahlungsverpflichtung der Emittentin</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
---	---

33. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“, „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ werden sämtliche Angaben im Unterpunkt „Rückzahlungsverfahren“ auf den Seiten 126f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

	<p><input type="radio"/> zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungsrechten fällig</p> <p><input type="radio"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p><input type="radio"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p><input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen</p> <p><input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</p> <p><input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Kündigung im Fall von nachrangigen Nichtdividendenwerten</p>
--	--

	<input type="radio"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes <input type="radio"/> Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten
--	--

34. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises – die Nummerierung des Unterpunktes „c) Ordentliches Kündigungsrecht“ auf der Seite 128 des Original-Prospekts auf „d) Ordentliches Kündigungsrecht“ geändert.
35. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises – die Nummerierung des Unterpunktes „d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen“ auf der Seite 128 des Original-Prospekts auf „e) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen“ geändert.
36. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises – die Nummerierung des Unterpunktes „e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen“ auf der Seite 129 des Original-Prospekts auf „f) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen“ geändert.
37. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises – die Nummerierung des Unterpunktes „f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen“ auf der Seite 130 des Original-Prospekts auf „g) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen“ geändert.
38. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ werden in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ auf den Seiten 131f des Original-Prospekts die folgenden Angaben

g) Kündigung bei Ergänzungskapital Nichtdividendenwerten	
Insgesamt/teilweise	<input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise
Kündigungsfrist:	[]
Kündigungstermin(e):	<input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin <input type="radio"/> Zum [Datum]
Art der Rückzahlung	<input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]%
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

<p>h) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>Insgesamt/teilweise</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin <input type="radio"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>i) Kündigung bei New Style Tier 2Notes⁷</p> <p>Insgesamt/teilweise</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Kündigungsvariante 1 <input type="radio"/> Kündigungsvariante 2</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin <input type="radio"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]%</p> <p><input type="radio"/> Ja, sofern sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind <input type="radio"/> Nein</p>

⁷ Zum Datum des Registrierungsformulars ist die CRR noch nicht in Kraft getreten. Der jüngste Entwurf des Europäischen Parlaments ist vom 26. März 2013.

ersetzt durch

h) Kündigung bei nachrangigen Nichtdividendenwerten	
Ordentliche Kündigung	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Insgesamt/teilweise	<input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise
Kündigungsfrist:	[] Bankarbeitstage
Kündigungstermin(e):	<input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich
Art der Rückzahlung	<input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [•]% vom Nominale
Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Zinsen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Außerordentliche Kündigung	
Insgesamt/teilweise	<input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise
Kündigungsfrist:	[] Bankarbeitstage
Kündigungstermin(e):	<input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich
Art der Rückzahlung	<input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [•]% vom Nominale
Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Zinsen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

39. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises – die Nummerierung des Unterpunktes „i) Rückzahlung bei Index Linked Notes“ auf der Seite 132 des Original-Prospekts auf „i) Rückzahlung bei Index Linked Notes“ geändert.
40. Im Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises – die Nummerierung des Unterpunktes „k) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten“ auf der Seite 133 des Original-Prospekts auf „j) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten“ geändert.
41. Im Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ wird Punkt „§ 3 Status und Rang“ auf den Seiten 141f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten einfügen („Senior Notes“):

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]”

42. Im Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden in Punkt „§ 5 Verzinsung“ die Angaben beginnend mit „[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten mit Verzinsung einfügen: ...“ bis zum Ende dieses Punktes „§ 5 Verzinsung“ auf der Seite 151 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.
43. Im Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden in Punkt „§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag“ die Angaben vom Beginn dieses Punktes auf der Seite 151 des Original-Prospekts bis (ausschließlich) „[Im Falle von Index Linked Notes einfügen: ...“ auf der Seite 152 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum] /, die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nicht-

dividendenwerte [zum Nominale / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Index / CMS] Linked Notes] [Bonusnichtdividendenwerten] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]“

44. Im Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ wird in Punkt „§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag“, „[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:“ der Klammerausdruck „(bei Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten mit einem anteiligen Abzug der Nettoverluste während der Laufzeit)“ auf der Seite 152 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.
45. Im Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden in Punkt „§ 8 Kündigung“ die Angaben beginnend mit „[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten einfügen: ...“ auf der Seite 154 des Original-Prospekts bis (ausschließlich) „[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen: ...“ auf der Seite 155 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]“

46. Im Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden in Punkt „§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]“ sämtliche Angaben beginnend mit „[Im Falle von Ergänzungskapital-Nichtdividendenwerten gemäß § 23 Abs. 7 BWG einfügen: ...“ auf der Seite 157 des Original-Prospekts bis zum Ende dieses Punktes „§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]“ auf der Seite 159 des Original-Prospekts ersatzlos gestrichen.
47. Im Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden sämtliche Angaben in Punkt „§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb“ auf der Seite 159 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:


2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden.]“

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

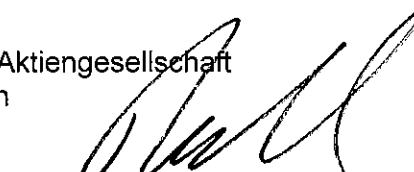
Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004 idgF.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.


Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
als Emittentin

Dr. Peter GAUOG
(Mitglied des Vorstandes)



Dir. Gerhard Burtscher
(Mitglied des Vorstandes)

Innsbruck, am 12.2.2014

